



Infos

Aus dem Inhalt

- Inventarunterlagen / Steuerdeklaration 2020	Seite 2
- AHV-Lohnbeiträge – Beitragssatzerhöhung	Seite 2
- Buchhaltung – Belegablage - Aufbewahrungspflicht	Seite 2/3
- Schätzungsanleitung 2018 – Auswirkungen	Seite 3
- Schuldentilgung – Ist dies sinnvoll?	Seite 3/4
- Personal –Arbeitsjubiläen	Seite 4

Inventarunterlagen

Die betriebsspezifischen Inventarunterlagen Ihres Betriebes finden Sie in der Beilage. Die allgemeinen Unterlagen zum Inventar wie Richtzahlen, Milchtabel-
len, etc. können Sie auf unserer Homepage (www.atsz.ch) herunterladen.

Steuerdeklaration 2020

Wie in den letzten Jahren wollen wir auch im folgenden Jahr allen unseren Kun-
den nebst der Buchhaltung die Steuererklärung ausfüllen.

Achtung: Fristverlängerung

**Im März werden wir für alle unsere Kunden eine Fristverlängerung beim Wohnkanton bis Ende 2020 einreichen. Sollten Sie damit nicht einverstan-
den sein, bitten wir Sie uns dies bis am 6. März 2020 mitzuteilen.**

AHV-Lohnbeiträge – Beitragssatzerhöhung

Ab 1. Januar 2020 wird der AHV-Lohnbeitrag von bisher 8.4% auf 8.7% erhöht. Letztmals wurde dieser Beitragssatz im Juli 1975 angepasst. Der neue Beitragssatz ist bei allen Lohnzahlungen, welche ab Januar 2020 ausbezahlt werden, anzuwenden. Das heisst, dass bei Löhnen für 2019 (z.B. Dezember oder bei Lohnnachzahlungen), welche im 2020 ausbezahlt werden, der neue Beitragssatz zu verwenden ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben wie bisher je die Hälfte zu tragen. Die Dezember-Lohnabrechnung und die Lohnmeldung sind demzufolge besonders sorgfältig vorzunehmen. Bei Fragen zu den Lohnabrechnungen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Buchhaltungen – Belegablage – Aufbewahrungspflicht

Gemäss den allgemein gültigen Rechnungslegungsvorschriften müssen für alle Buchungen Belege vorhanden sein. Dies nach dem Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“. Dieser Grundsatz gilt auch bei der steuerlichen Aufzeichnungspflicht.

Nebst den Jahresrechnungen (Buchhaltungen) müssen sämtliche Belege während 10 Jahren aufbewahrt werden. Bei Bauabrechnungen von Gebäudeinvestitionen empfehlen wir dringend, diese keinesfalls zu entsorgen. Diese Abrechnungen sollten zusammen mit den Baubewilligungen dauerhaft aufbewahrt werden.

Elektronische Rechnungen – Aufbewahrungspflicht

Vermeehrt können anstelle von Rechnungen / Abrechnungen in Papierform, diese in digitaler Form bestellt werden (Bankkontoauszüge, Milchgeldabrechnungen, Telefon, etc.). Auch diese Dokumente müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden. In der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) wird unter anderem folgendes festgehalten:

„Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege müssen so aufbewahrt werden, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von einer berechtigten Person innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.“

Das heisst demzufolge, dass diese digitalen Dokumente zwingend auch während 10 Jahren aufbewahrt werden müssen und ein Zugriff jederzeit möglich sein muss. Eine digitale Archivierung muss gut überlegt und organisiert sein. Als Alternative zur digitalen Aufbewahrung besteht weiterhin die Möglichkeit, diese Dokumente auszudrucken und zusammen mit den übrigen Belegen in einem Ordner abzulegen.

Schätzungsanleitung 2018 – Auswirkungen

Die neue Schätzungsanleitung des landwirtschaftlichen Ertragswertes ist seit April 2018 in Kraft. Die grösste Änderung gibt es bei der Wohnhausbewertung. Neu wird nur noch eine Wohnung zum landwirtschaftlichen Ansatz bewertet. Bei den übrigen Wohnungen richtet sich die Bewertung nach dem ortsüblichen Mietpreisniveau. Dies hat folgende Auswirkungen:

- der Wert des Wohnhauses kann zum Teil deutlich ansteigen
- höherer Verkaufserlös für die Verkäuferschaft
- inskünftig höhere Wohnkosten für die Verkäuferschaft

Die Wohnungsentschädigung, welche die abtretende Generation nach der Betriebsübergabe jährlich zu zahlen hat, fällt deutlich höher aus als bisher. Will sie diese Entschädigungen mit einem Darlehen sichern, kann dieses je nach Dauer, Wohnungsgrösse und Wohnungszustand 200'000.- bis 300'000.- Franken betragen. Gleichzeitig ist der Betrieb zu den Bedingungen des bäuerlichen Bodenrechts dem selbstbewirtschaftenden Nachkommen abzutreten. Deshalb ist trotz der tiefen Zinsen, der Schuldentilgung grosse Beachtung zu schenken. Damit zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe die Verschuldung deutlich unter dem Ertragswert (Kaufpreis nach bäuerlichem Bodenrecht) liegt.

Fazit:

- Die abtretende Generation kann in Zukunft nicht mehr so günstig wohnen wie in der Vergangenheit.
- Schuldentilgung im Hinblick auf die Betriebsübergabe ist eine sehr gute Altersvorsorge.

Schuldentilgungen – Ist dies sinnvoll?

Dank Schulden habe ich weniger Steuern zu bezahlen – diese Meinung ist sehr verbreitet. Tatsache ist, dass das steuerbare Vermögen unverändert bleibt, wenn Schulden getilgt werden. Nach den Schuldentilgungen zahle ich den Banken weniger Schuldzinsen, um diesen Betrag erhöht sich dann das steuerbare Einkommen. Die zusätzlich zu bezahlenden Steuern sind jedoch niemals so hoch wie die eingesparten Schuldzinsen.

Gerade in der heutigen Zeit mit vernachlässigbaren Wertschriftenerträgen und im Interesse einer gesunden Finanzlage im Hinblick auf die Betriebsübergabe ist eine Schuldentilgung sehr zu empfehlen. Noch besser ist, die Verschuldung nicht ins unermessliche anwachsen zu lassen. Wegen des zu günstigen Geldes und dem Anstieg der Belastungsgrenze ist diese Gefahr jedoch gross.

Sehr interessant ist eine Umschuldung mit einem Betriebshilfedarlehen. Mit diesem zinslosen Darlehen kann ich eine Umschuldung im grösseren Umfang vornehmen. Die jährlichen Tilgungsraten verpflichten mich zu einem

„Zwangssparen“. Sobald dieses Darlehen getilgt ist, stehe ich finanziell viel besser da, habe Reserven um betriebsnotwendige Investitionen zu finanzieren, oder eine gute Altersvorsorge getätigt.

Weitere Informationen zu den Betriebshilfedarlehen erhalten Sie beim Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen.

Personal – Arbeitsjubiläen

In diesem Jahr konnte eine langjährige Mitarbeiterin ein Arbeitsjubiläum feiern:

Angelika Heinzer – 10 Dienstjahre



Am 7. September 2009 hat Angelika Heinzer ihre Arbeit als Sachbearbeiterin bei der Agro Treuhand Schwyz GmbH aufgenommen. Nach der KV-Lehre mit Berufsmatura war Angelika weiterhin im Treuhandbereich tätig. Seit Februar 2017 hat sie infolge familiärer Veränderungen das Arbeitspensum reduziert.

Wir danken Angelika für den grossen und unermüdlichen Arbeitseinsatz für die Schwyzer Landwirtschaft. Wir hoffen, dass sie noch viele Jahre für die Agro Treuhand Schwyz GmbH tätig sein wird.

Das Team der Agro Treuhand Schwyz GmbH



Hinten v.l.: Petra Strüby, Josef Kathriner, Felix Knüsel

Mitte v.l.: Erika Lagler, Gaby Arnold, Roland Föllmi, Fränzi Tschümperlin, René Bachmann, Jörg Kenel

Vorne v.l.: Angelika Heinzer, Anita von Rickenbach, Hubert Bamert, Stefan Lüönd

Unser Team von der Agro Treuhand Schwyz GmbH dankt Ihnen für das Vertrauen und wünscht Ihnen frohe und besinnliche Festtage sowie im neuen Jahr viel Glück, Freude und Zufriedenheit.

Josef Kathriner, Geschäftsleiter